

Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 03
Telefax 032 627 24 29
klsso@ddi.so.ch

Kennzeichnung von vorverpacktem/n Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, die nicht direkt an Konsumenten abgegeben werden (Zwischenhandel)

9. März 2009 / PG

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Angaben gelten für Produkte, welche an Metzgereien, Bäckereien, Restaurants, Kantinen, andere Verpflegungsbetriebe etc. geliefert werden.

Sie gelten nicht bei der Endabgabe an Konsumenten!

Hintergrund

Mit der Übernahme des EU-Hygienerichts wurde unter anderem die Kennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln, die nicht direkt an Konsumenten abgegeben werden, angepasst. Die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und die Auskunftspflicht des Inverkehrbringers sind zentrale Elemente der neuen Gesetzgebung. Deshalb ist die Kennzeichnung von vorverpacktem/n Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen den neuen Gegebenheiten angepasst.

Angaben auf der Packung

Folgende Angaben müssen gemäss Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV) Art. 2 Abs. 1 und 5 auf der jeweiligen Packung angebracht sein:

- Sachbezeichnung, wenn das Produkt nicht ohne weiteres erkennbar ist (Art. 3 und 4 LKV)
- Hinweise auf allergene und andere Stoffe, die unerwünschte Reaktionen auslösen können (Art. 8 LKV)
- Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum - an dessen Stelle kann bei
 - Fleisch das Abpackdatum und bei
 - Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen das Herstellungsdatum angegeben werden (Art. 9 Abs. 5 Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft)
- Name und Adresse (Art. 2 Abs. 1 Bst. f LKV)
- Angabe der Aufbewahrungstemperatur (Art. 31 Hygieneverordnung HyV)
- Folgende Hinweise bei Tiefkühlprodukten (Art. 18 LKV):
 - Vermerk wie „Tiefkühlprodukt“, „tiefgekühlt“ oder tiefgefroren
 - Aufbewahrungstemperatur
 - Hinweise über die Behandlung des Produktes nach dem Auftauen
 - Vermerk wie „nach dem Auftauen nicht wieder einfrieren“
- Gegebenenfalls Identitätskennzeichen bei Produkten aus bewilligungspflichtigen Betrieben (Art. 30 bis 32 LKV)
- Gegebenenfalls Kennzeichnung nach Landwirtschaftlicher Deklarationsverordnung (Art. 2 und 3 LDV):
 - "Dieses Fleisch kann mit Antibiotika und/oder anderen antimikrobiellen Leistungsförderern erzeugt worden sein."
 - "Dieses Fleisch kann mit Hormonen als Leistungsförderer und/oder mit Antibiotika oder anderen antimikrobiellen Leistungsförderern erzeugt worden sein."

Angaben auf dem Geschäftspapier

Folgende Angaben können auf einem Geschäftspapier festgehalten werden, welches den Lieferschein, die Rechnung oder die Sendung begleitet:

- Produktionsland (Art. 15 und 16 LKV)
- Verzeichnis der Zutaten (Art. 5 und 7 LKV und Art. 9 Abs. 1 Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft)